

Bern, 18. Juni 2007

Adressaten: die Kantonsregierungen

Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde) Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EJPD am 15. Juni 2007 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Nach Artikel 56 des Obligationenrechts (OR) haftet der Tierhalter für den vom Tier angerichteten Schaden, ausser er beweist, dass er in dessen Verwahrung und Beaufsichtigung alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. In der Diskussion über Massnahmen gegen gefährliche Hunde wurden eine Verschärfung dieser Haftung und die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung vorgeschlagen. Der Bundesrat hat am 17. Januar 2007 das EJPD beauftragt, einen vernehmlassungsreifen Entwurf für eine Teilrevision des Obligationenrechts mit einer Gefährdungshaftung für die Halter gefährlicher Hunde vorzubereiten.

Der Hauptvorschlag im Revisionsentwurf ist eine Gefährdungshaftung für die Halter gefährlicher Hunde. Diese dient dem Schutz des Opfers und verstärkt das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein der Halter. Da die Gefährdungshaftung eine strenge Haftung ist, soll ihr Anwendungsbereich auf die Halter gefährlicher Hunde beschränkt werden.

Die Haftung zu verschärfen bedeutet, dass dem Halter der in Artikel 56 OR vorgesehene Entlastungsbeweis abgeschnitten wird. Die Haftung für die Haltung gefährlicher Hunde wird damit zur Gefährdungshaftung und entspricht der Haftung des Halters eines Motorfahrzeugs.

Der Bundesrat soll die Hunde, die als gefährlich gelten, in einer Verordnung bezeichnen. Er kann dabei nicht nur auf bestimmte Rassen und Kreuzungen Bezug nehmen, sondern auch andere Kriterien aufstellen wie zum Beispiel das Gewicht oder ein auffällig aggressives Verhalten.

Als Variante I schlägt der Bundesrat eine Gefährdungshaftung für alle Hundehalter vor. Damit entfallen die Probleme bei der Bezeichnung der Hunde, die als gefährlich gelten.

Eine obligatorische Haftpflichtversicherung wird vom Bundesrat abgelehnt, da sie das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein des Hundehalters nicht stärkt und nicht lückenlos durchsetzbar ist.



Ein Versicherungsobligatorium wird aber als Variante II zur Diskussion gestellt. Aus Gründen der Praktikabilität und der leichteren Versicherbarkeit soll das Obligatorium für alle Hundehalter gelten. Parallel dazu wird in dieser Variante die Gefährdungshaftung ebenfalls auf alle Hundehalter ausgedehnt.

Das Versicherungsobligatorium soll in den Artikeln 56a-56f des Obligationenrechts geregelt werden. Der Vollzug ist Sache der Kantone.

Die vorgeschlagene Haftungsverschärfung wie auch ein allfälliges Versicherungsobligatorium lassen sich ohne Verfassungsänderung und damit wesentlich rascher realisieren als jene Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden, die Ihnen die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 05.453 Kohler, Verbot von Pitbulls in der Schweiz, vorschlägt und zu denen sich der Bundesrat erst in einem späteren Zeitpunkt äussern wird.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme (in drei Exemplaren) bis 15. September 2007 an folgende Adresse zu senden: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht, 3003 Bern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Stellungnahme auch als E-Mail an emanuella.gramegna@bj.admin.ch zustellen.

Beim Bundesamt für Justiz (Tel. 031 / 322 41 54, Fax 031 322 42 25) können Sie weitere Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen bestellen. Diese können auch auf der Internet-Seite

http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/hunde.html eingesehen werden.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph Blocher

Bundesrat

Beilagen:

- Bericht und Entwurf
- Liste der Vernehmlassungsadressaten